

Richtlinien für die soziale Unterstützung der schulischen Nachmittagsbetreuung

1. Die Gemeinde Haidershofen unterstützt Familien, welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Haidershofen haben, durch einen Zuschuss zu den Elternbeiträgen.
2. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsbürger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die im Gemeindegebiet von Haidershofen ihren Hauptwohnsitz haben mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
3. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Gemeinde Haidershofen gleichgestellt.
4. Antrags- und empfangsberechtigt ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
5. Die Höhe des Zuschusses richtet sich gestaffelt nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und ist in der Beilage 1 aufgelistet. Er kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden, die Auszahlung erfolgt durch Gegenverrechnung mit den Elternbeiträgen.
6. Der Antrag um finanzielle Unterstützung ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt der Gemeinde Haidershofen einzubringen. Das Formular ist in der Volksschule Haidershofen, am Gemeindeamt sowie auf der Homepage der Gemeinde Haidershofen erhältlich. Dem Antrag ist ein Einkommensnachweis gem. nachfolgender Richtlinie beizulegen. Der Antrag ist jährlich bis spätestens Ende Oktober des Schuljahres einzubringen.
7. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

Berechnung des Einkommens:

1. Für den Bezug der gestaffelten Förderung besteht eine Familien-Nettoeinkommensgrenze gem. Beilage 1. Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze € 350,- hinzugerechnet werden.
2. Das monatliche Familiennettoeinkommen setzt sich aus dem Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gem. § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Alimenten, Waisenpension, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin) zusammen. Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.
3. Als Einkommen gilt bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe; bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
4. Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen: Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate. Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen. Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig ist.

